

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 11. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 28, S. 174–181) in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 7. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 51, S. 211)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. April 2010 die nachstehende Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester wird nach § 7 Hochschulzulassungsgesetz in Verbindung mit § 32 und § 33 Absatz 5 und 6 Hochschulzulassungsverordnung durchgeführt. Soweit eine Auswahl aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen erforderlich ist, wird dieses Kriterium nachfolgend näher bestimmt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Studiengänge, für die laut der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung Universitäten (ZZVO Universitäten) Auffüllgrenzen in höheren Fachsemestern festgesetzt sind.

§ 3 Auffüllkriterium für den Studiengang Bachelor of Science Biologie und für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Biologie

Ist für die Zulassung in das zweite bis sechste Fachsemester im Studiengang Bachelor of Science Biologie beziehungsweise im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Biologie die Durchführung eines Auswahlverfahrens erforderlich, erfolgt die Auswahl aufgrund einer gemäß Satz 2 zu bildenden Rangliste. Auswahlkriterium bei der Bildung der Rangliste ist das arithmetische Mittel der Noten aller zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses in demjenigen Studiengang bereits erbrachten Prüfungsleistungen, der der Ermittlung des Ausbildungsstands des Bewerbers/der Bewerberin für die Aufnahme in das angestrebte höhere Fachsemester im Studiengang Bachelor of Science Biologie beziehungsweise im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Biologie zugrunde gelegt wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Auffüllkriterien für den Studiengang Humanmedizin

(1) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im Ersten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	Nachweis des Praktikums der – Biologie für Mediziner/Medizinerinnen – Chemie für Mediziner/Medizinerinnen

	– Physik für Mediziner/Medizinerinnen
--	---------------------------------------

3. Fachsemester	– Nachweis der drei Praktika für Mediziner/Medizinerinnen (Biologie, Chemie und Physik) – Nachweis des Kurses der Mikroskopischen Anatomie
4. Fachsemester	– Nachweis der drei Praktika für Mediziner/Medizinerinnen (Biologie, Chemie und Physik) – Nachweis des Kurses der Mikroskopischen Anatomie – Nachweis des Kurses der Makroskopischen Anatomie

(2) Bei Ranggleichheit bezüglich des 2. bis 4. vorklinischen Fachsemesters entscheidet das Los.

(3) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin (1. bis 6. klinisches Fachsemester) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen (die Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika gemäß § 27 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte [ÄAppO] sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt):

Fachsemester	Voraussetzungen
1. klinisches Semester	– Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
2. klinisches Semester	– Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie Teil 1 2. Pharmakologie, Toxikologie Teil 1 3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie – drei weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14)
3. klinisches Semester	– Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie 2. Pharmakologie, Toxikologie 3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie 4. Chirurgie oder Innere Medizin – sechs weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14)
4. klinisches Semester	– Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie 2. Pharmakologie, Toxikologie 3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie 4. Chirurgie oder Innere Medizin – zwölf weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14) – ein Leistungsnachweis in den in § 27 Absatz 4 ÄAppO genannten Blockpraktika (Nr. 1–5)
5. klinisches Semester	– Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern:

	1. Pathologie 2. Pharmakologie, Toxikologie 3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie 4. Chirurgie 5. Innere Medizin – 18 weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14) – zwei Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 4 ÄAppO genannten Blockpraktika (Nr. 1–5)
6. klinisches Semester	– Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie 2. Pharmakologie, Toxikologie 3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie 4. Chirurgie 5. Innere Medizin 6. Kinderheilkunde – 24 weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄAppO genannten Fächern (Nr. 1–21) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14) – fünf Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 4 ÄAppO genannten Blockpraktika (Nr. 1–5)

(4) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen in das 1. klinische Fachsemester erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ÄAppO). Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen in das 2. bis 6. klinische Fachsemester erfolgt jeweils aufgrund der geforderten Leistungsnachweise. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Auffüllkriterien für den Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin

Für die Zulassung im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 15 ECTS-Punkten: Physik, Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Medizinische Terminologie, Medizinische Statistik. Diese Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin im ersten Fachsemester zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.
3. Fachsemester	Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 30 ECTS-Punkten: Physik, Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Medizinische Terminologie, Medizinische Statistik, Physiologie, Humangenetik/Entwicklungsbiologie, Anatomie, Mikrobiologie/Virologie/Immunologie, Studienbegleitendes Praktikum. Diese Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.

4. Fachsemester	Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 45 ECTS-Punkten: Physik, Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Medizinische Terminologie, Medizinische Statistik, Physiologie, Humangenetik/Entwicklungsbiologie, Anatomie, Mikrobiologie/Virologie/Immunologie, Studienbegleitendes Praktikum. Diese Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.
5. Fachsemester	Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 90 ECTS-Punkten: Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Physiologie, Humangenetik und Entwicklungsbiologie, Anatomie, Mikrobiologie, Virologie und Immunologie, Studienbegleitendes Praktikum, Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin, Wissenschaftliches Englisch, Medizinische Statistik, Bioinformatik. Diese Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.
6. Fachsemester	Nachweis von Leistungen wahlweise aus den nachstehend genannten Modulen im Umfang von zusammen mindestens 120 ECTS-Punkten: Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie/Molekularbiologie, Molekulare Medizin, Physiologie, Humangenetik und Entwicklungsbiologie, Anatomie, Mikrobiologie, Virologie und Immunologie, Studienbegleitendes Praktikum, Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin, Wissenschaftliches Englisch, Medizinische Statistik, Bioinformatik. Diese Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Auffüllkriterien für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen)

(1) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens (2. bis 5. Fachsemester) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)
3. Fachsemester	– Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) – Praktikum Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)
4. Fachsemester	– Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) – Praktikum Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) – Praktikum Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe
5. Fachsemester	Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung; wenn das Zeugnis noch nicht vorgelegt werden kann, muss sich der Bewerber/die Bewerberin zumindest in der

	Prüfung befinden (Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich)
--	---

Bei Ranggleichheit entscheidet bei der Zulassung bis einschließlich 5. Fachsemester das Los.

(2) Für die Zulassung zu den Fachsemestern 6, 7 und 8 im Studiengang Pharmazie werden zunächst vorrangig Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die einen dem jeweiligen Bewerbungssemester entsprechenden Ausbildungsstand nachweisen können. Dieser wird durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Kursen und Praktika nachgewiesen, die nach dem Studienplan der Albert-Ludwigs-Universität für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie in den dem Bewerbungssemester vorangehenden Fachsemestern zu absolvieren sind. In Abweichung von Satz 1 und 2 können auch Bewerber/Bewerberinnen in das 6., 7. und 8. Fachsemester zugelassen werden, die die Scheinanforderungen für das jeweilige Fachsemester nicht erfüllen, sofern – aufgrund des bisherigen Studienverlaufs – gewährleistet ist, dass das Studium an der Albert-Ludwigs-Universität von diesen Bewerbern/Bewerberinnen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei gehen die Bewerber/Bewerberinnen mit einer größeren Anzahl von Scheinen den übrigen Bewerbern/Bewerberinnen vor. Bewerber/Bewerberinnen, auf die Satz 3 und 4 Anwendung finden, können jedoch nur nachrangig nach den Bewerbern/Bewerberinnen nach Satz 1 und 2 berücksichtigt werden.

(3) Ist in den Fällen von Absatz 2 eine Auswahl erforderlich, wird bei den Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangfolge aufgrund des Ergebnisses des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung bzw. des alternativen Prüfungsverfahrens gemäß § 8 Absatz 2 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) gebildet; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(4) Zulassungen von Bewerbern/Bewerberinnen, die aufgrund ihres bisherigen Studiums die Regelstudienzeit im Studiengang Pharmazie bereits überschritten haben, sind ausgeschlossen.

§ 7 Auffüllkriterien für die Studiengänge Bachelor of Science Psychologie, Master of Science Psychologie: Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften und Master of Science Psychologie: Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten

(1) Für die Zulassung im Studiengang Bachelor of Science Psychologie sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	– Nachweis von 8 ECTS-Punkten aus höchstens zwei verschiedenen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis der Inhalte des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten
3. Fachsemester	– Nachweis von 16 ECTS-Punkten aus höchstens drei verschiedenen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis der Inhalte des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten
4. Fachsemester	– Nachweis von 24 ECTS-Punkten aus höchstens vier verschiedenen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis der Inhalte des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten
5. Fachsemester	– Nachweis von 40 ECTS-Punkten aus mindestens vier verschiedenen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer

	– Nachweis der Inhalte des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten – Nachweis von weiteren 12 ECTS-Punkten aus dem Bereich Methodenfächer – Nachweis eines Moduls aus dem Bereich Anwendungsfächer mit einem Leistungsumfang von mindestens 8 ECTS-Punkten – Nachweis von zwei Berufspraktika gemäß §§ 14 und 15 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einem Leistungsumfang von 5 und 8 ECTS-Punkten
--	---

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Zulassung im Studiengang Master of Science Psychologie: Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	– Nachweis von 10 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Multivariate Verfahren und mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 8 ECTS-Punkten aus Themengebieten der Klinisch-psychologischen Intervention
3. Fachsemester	– Nachweis von 20 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens je 5 ECTS-Punkte aus den Themengebieten Multivariate Verfahren und Evaluation sowie mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 14 ECTS-Punkten aus Themengebieten der Klinisch-psychologischen Intervention
4. Fachsemester	– Nachweis von 20 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens je 5 ECTS-Punkte aus den Themengebieten Multivariate Verfahren und Evaluation sowie mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 22 ECTS-Punkten aus Themengebieten der Klinisch-psychologischen Intervention – Nachweis einer Projektarbeit mit einem Leistungsumfang von mindestens 4 ECTS-Punkten – Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums mit psychologischer Tätigkeit

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Für die Zulassung im Studiengang Master of Science Psychologie: Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	– Nachweis von 10 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Multivariate Verfahren und mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 8 ECTS-Punkten aus den Themengebieten Kognition, Interaktion, Lernen und Arbeiten
3. Fachsemester	– Nachweis von 20 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens je

	5 ECTS-Punkte aus den Themengebieten Multivariate Verfahren und Evaluation sowie mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 14 ECTS-Punkten aus den Themengebieten Kognition, Interaktion, Lernen und Arbeiten
4. Fachsemester	– Nachweis von 20 ECTS-Punkten in Methodenlehre, davon mindestens je 5 ECTS-Punkte aus den Themengebieten Multivariate Verfahren und Evaluation sowie mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Themengebiet Psychologische Diagnostik – Nachweis von 22 ECTS-Punkten aus den Themengebieten Kognition, Interaktion, Lernen und Arbeiten – Nachweis einer Projektarbeit mit einem Leistungsumfang von mindestens 4 ECTS-Punkten – Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums mit psychologischer Tätigkeit

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Auffüllkriterien für den Studiengang Zahnmedizin

(1) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens (2. und höheres Fachsemester) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	– erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Chemie – erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Physik – erfolgreiche Teilnahme am Kurs der Medizinischen Terminologie (für Studierende ohne Lateinnachweis)
3. Fachsemester	– Erfüllung der Voraussetzungen des 2. Fachsemesters – erfolgreiche Teilnahme am Kurs Technische Propädeutik – erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs der Zahnersatzkunde I – bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung
4. Fachsemester	– Erfüllung der Voraussetzungen des 3. Fachsemesters – erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs der Zahnersatzkunde II
5. Fachsemester	– Erfüllung der Voraussetzungen des 4. Fachsemesters
6. Fachsemester (1. klinisches Semester)	– bestandene zahnärztliche Vorprüfung
7. Fachsemester (2. klinisches Semester)	– Erfüllung der Voraussetzungen des 6. Fachsemesters – erfolgreiche Teilnahme am Radiologischen Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes – erfolgreiche Teilnahme am Operationskursus I Teil A (Kursus der Anästhesie und Extraktionslehre) – erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Technik – erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde
8. Fachsemester (3. klinisches Semester)	– Erfüllung der Voraussetzungen des 7. Fachsemesters – erfolgreiche Teilnahme am Operationskursus I Teil B – erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I – erfolgreiche Teilnahme am Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I

9. Fachsemester (4. klinisches Semester)	– Erfüllung der Voraussetzungen des 8. Fachsemesters – erfolgreiche Teilnahme am Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I
10. Fachsemester (5. klinisches Semester)	– Erfüllung der Voraussetzungen des 9. Fachsemesters – erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II – erfolgreiche Teilnahme am Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Auffüllkriterien für den Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences

(1) Für die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	Nachweis von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen: – Einführung in die Wissenssoziologie und/oder das interdisziplinäre Arbeiten (6 ECTS-Punkte) – akademisches Englisch (3 ECTS-Punkte) – Verantwortung und Führung (3 ECTS-Punkte) – Recherche und Präsentation (3 ECTS-Punkte)
3. Fachsemester	– Nachweis von 15 ECTS-Punkten in den für das zweite Fachsemester geforderten Bereichen – Nachweis von 3 ECTS-Punkten im Bereich Angewandte Mathematik, Umgang mit Zahlen und Statistiken – Nachweis von jeweils 3 ECTS-Punkten in drei der vier folgenden Bereiche: a) Grundlagen der Kultur- oder Geschichtswissenschaften b) Grundlagen der Politik-, Staats- oder Verwaltungswissenschaften c) Grundlagen der Lebenswissenschaften d) Grundlagen der Umwelt- und Nachhaltigkeitswissenschaften
4. Fachsemester	– Nachweis von 15 ECTS-Punkten in den für das zweite Fachsemester geforderten Bereichen – Nachweis von 12 ECTS-Punkten in den für das dritte Fachsemester geforderten Bereichen – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich einer der nachfolgend genannten Spezialisierungslinien: a) für die Spezialisierungslinie Culture and History je 3 ECTS-Punkte in den Bereichen Kulturwissenschaften und Geschichtswissenschaften b) für die Spezialisierungslinie Governance 3 ECTS-Punkte im Bereich Allgemeine politische Theorie oder Allgemeine Politische Philosophie, Allgemeine Ideengeschichte und 3 ECTS-Punkte im Bereich Methoden der Politikwissenschaft, der Verwaltungswissenschaft oder der Politischen Soziologie c) für die Spezialisierungslinie Life Sciences 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik für Naturwissenschaften und 3 ECTS-Punkte im Bereich Biochemie oder Organische Chemie d) für die Spezialisierungslinie Environmental and Sustainability Sciences 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik für Naturwissenschaften und 3 ECTS-Punkte im Bereich Anorganische Chemie oder Umweltchemie

Die erbrachten Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences zu erbringenden Leistungen äquivalent sein.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Auffüllkriterien für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Sport und für den Studiengang Master of Education im Fach Sport

(1) Für die Zulassung im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Sport sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	– Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gemäß § 58 Absatz 5 Landeshochschulgesetz – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Theorie und Praxis des Sports beziehungsweise der Sportarten – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Leistung und Training
3. Fachsemester	– Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gemäß § 58 Absatz 5 Landeshochschulgesetz – Nachweis von 12 ECTS-Punkten im Bereich Theorie und Praxis des Sports beziehungsweise der Sportarten – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Leistung und Training – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Anatomie und menschlicher Bewegung
4. Fachsemester	– Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gemäß § 58 Absatz 5 Landeshochschulgesetz – Nachweis von 18 ECTS-Punkten im Bereich Theorie und Praxis des Sports beziehungsweise der Sportarten – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Leistung und Training – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Anatomie und menschlicher Bewegung – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden
5. Fachsemester	– Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gemäß § 58 Absatz 5 Landeshochschulgesetz – Nachweis von 24 ECTS-Punkten im Bereich Theorie und Praxis des Sports beziehungsweise der Sportarten – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Leistung und Training – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Anatomie und menschlicher Bewegung – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden – Nachweis von weiteren 6 ECTS-Punkten im Fach Sport
6. Fachsemester	– Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gemäß § 58 Absatz 5 Landeshochschulgesetz – Nachweis von 30 ECTS-Punkten im Bereich Theorie und Praxis des Sports beziehungsweise der Sportarten – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu Leistung und Training – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Sportwissenschaftliche Theorie zu

	Anatomie und menschlicher Bewegung – Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden – Nachweis von weiteren 12 ECTS-Punkten im Fach Sport
--	---

Die erbrachten Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im polyvalenten Zweihauptfächer-Bachelorstudiengang im Fach Sport zu erbringenden Leistungen äquivalent sein. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Zulassung im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Sport sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	– Nachweis von 9 ECTS-Punkten im Bereich der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik im Fach Sport, davon mindestens 5 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 3 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik
3. Fachsemester	– Nachweis von 18 ECTS-Punkten im Bereich der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik im Fach Sport, davon mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 6 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik
4. Fachsemester	– Nachweis von 21 ECTS-Punkten im Bereich der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik im Fach Sport, davon mindestens 12 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 7 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik

Die erbrachten Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Sport zu erbringenden Leistungen äquivalent sein. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Ausschlussfrist

Bewerber/Bewerberinnen, welche die im Bewerbungssemester erworbenen Scheine bzw. Nachweise über abgelegte Prüfungen nicht bis zum Ende der Nachreichungsfrist (20. März für das Sommersemester und 20. September für das Wintersemester) bei der Albert-Ludwigs-Universität eingereicht haben, nehmen am Auffüllverfahren nicht teil. Bei Bewerbungen für das 1. klinische Semester im Studiengang Humanmedizin oder im Studiengang Zahnmedizin ist das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beziehungsweise das Zeugnis über die zahnärztliche Vorprüfung bis spätestens 31. März für das Sommersemester und bis spätestens 30. September für das Wintersemester bei der Albert-Ludwigs-Universität einzureichen. Verspätet eingehende Nachweise werden im Rahmen des Auffüllverfahrens nicht berücksichtigt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 2. August 1999 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 30, Nr. 16, Seiten 110–119 vom 30. August 1999, zuletzt geändert am 27. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 56, Seite 258 vom 9. Juni 2009) außer Kraft.

Anlage

(zu § 4 Absatz 3)

Leistungsnachweise gemäß § 27 Absatz 1 und 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)

Fächer und Querschnittsbereiche gemäß § 27 Absatz 1 ÄAppO

Fächer

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie
15. Orthopädie
16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie

Querschnittsbereiche

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
4. Infektiologie, Immunologie
5. Klinisch-pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen
8. Notfallmedizin
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
13. Palliativmedizin
14. Schmerzmedizin

Blockpraktika gemäß § 27 Absatz 4 ÄAppO

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Kinderheilkunde
4. Frauenheilkunde
5. Allgemeinmedizin

Änderungssatzungen:

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 11. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 28, S. 174–181)

Erste Änderungssatzung vom 17. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 39, S. 219–220):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Zweite Änderungssatzung vom 11. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 61, S. 458–459):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Dritte Änderungssatzung vom 31. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 74, S. 271–273):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Vierte Änderungssatzung vom 20. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 61, S. 564–565):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Fünfte Änderungssatzung vom 28. März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 19, S. 52–54):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2014 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Sechste Änderungssatzung vom 25. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 13, S. 96–97):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2015 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2015.

Siebte Änderungssatzung vom 28. April 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 32, S. 179–180):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Achte Änderungssatzung vom 29. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 59, S. 367):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Neunte Änderungssatzung vom 27. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 12, S. 73–74):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Zehnte Änderungssatzung vom 31. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 50, S. 210–211):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Elfte Änderungssatzung vom 29. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 49, S. 213–215):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Zwölfte Änderungssatzung vom 27. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 38, S. 138–142):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Dreizehnte Änderungssatzung vom 7. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 51, S. 211):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022.